

Satzung

Kreisgruppe Vest - Recklinghausen

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)
-Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.-

§1 Name und Sitz

(1) Die im Gebiet der Kreisgruppe Vest - Recklinghausen bestehenden Gebrauchshundsportvereine bilden eine Interessengemeinschaft. Diese führt den Namen

Kreisgruppe Vest – Recklinghausen e.v.

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

(2) Die Kreisgruppe Vest - Recklinghausen ist eine Gliederung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e. V. im Landesverband Westfalen.

(3) Die Kreisgruppe soll beim Amtsgericht Recklinghausen in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Gründungsdatum der Kreisgruppe ist der Dezember 1947

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch den Zusammenschluss von Hundevereinen mit dem Ziel, das Deutsche Polizei- und Schutzhundwesen zu fördern, die Leistungen der Gebrauchshundrassen zu steigern und den Freizeit – und Breitensport innerhalb seiner MV zu pflegen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen. Zu diesem Zweck ist die Kreisgruppe eine Gliederung des in §1 genannten Verbandes.

(3) Die Kreisgruppe ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Als Sportverband strebt sie die Mitgliedschaft in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Gliederung des Deutschen Sportbundes an, um durch Freizeit- und Breitensport in Verbindung mit dem Hund mit dazu beizutragen, die Ziele des Deutschen Sports zu verwirklichen.

§4 Gewinnanteile

(1) Mittel der Kreisgruppe und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Kreisgruppe keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

(2) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Aufgaben

(1) Neben der allgemeinen Förderung des Hundesports und der sportlichen Jugendhilfe nimmt die Kreisgruppe folgende Aufgaben wahr.

- a) Die Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine in Fragen der Haltung und Führung von Sport- und Freizeithunden.
- b) Die Förderung der Ausbildung von Dienstgebrauchshunden nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- c) Die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der Mitgliedsvereine im Landesverband und im DVG, insbesondere zur Inanspruchnahme der Landesverbands- und DVG Einrichtungen und der Teilnahme an der Landessiegerprüfung.
- d) Durchführung der jährlich stattfindenden Kreisausscheidungsprüfungen aller in der Kreisgruppe angebotenen Sportarten und sonstiger Veranstaltungen der Kreisgruppe.
- e) Entsprechend dem beschränkten Aufgabenkreis ist die Kreisgruppe für die Tätigkeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine weder verantwortlich noch haftbar.
- f) Zu den Einzelaufgaben der Kreisgruppe zählen ferner:
 - aa) Führung, Schulung und Weiterbildung von Funktionsträgern in Fragen des Hundesports,
 - bb) Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen, des Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Mensch und Hund,
 - cc) die Werbung für die Ziele des Verbandes und
 - dd) die Jugendbetreuung zu fördern durch Schaffung und Unterstützung von Jugendgruppen in Mitgliedsvereinen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Gebrauchshundsportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Kreisgruppe hat.

(2) Besteht in der gleichen Ortschaft oder Umgebung bereits ein der Kreisgruppe angehörender Hundesportverein, so sollte dieser gehört werden. Über die Aufnahme entscheidet das DVG Präsidium nach Anhörung des Landesverbandes (§ 8 und § 9 der DVG – Satzung)

(3) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die DVG -Hauptgeschäftsstelle zu richten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

(4) Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine sind über diese, mittelbare Mitglieder des DVG.

§ 7 Rechte der Mitgliedsvereine

(1) Die Mitgliedsvereine sind unmittelbare Mitglieder des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundsportvereine und seiner Gliederungen und haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen gemäß den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich der Mitgliedsverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

(2) Jeder MV hat in den Versammlungen je angefangener 25 Mitglieder eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmen werden nur solche Mitglieder berücksichtigt, die am Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) gemeldet waren und für die der Beitrag voll bezahlt worden ist. Beitragsfreie Mitglieder sind eingeschlossen.

- (3) In den Mitgliederversammlungen ist jedes Vorstandmitglied des geschäftsführenden Vorstand mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Das Stimmrecht kann ein MV in schriftlicher Form auf den / die 1.Kreisvorsitzende(n) oder dessen Vertreter/in übertragen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- (1) Die Bestrebungen der Kreisgruppe tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Die Satzung und die Beschlüsse der Kreisgruppen-Mitgliedsversammlungen zu beachten.
- (3) Die Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen. Beiträge werden durch den DVG zusammen mit den Verbandsbeiträgen von den Konten der Mitgliedsvereine gemäß DVG Satzung abgebucht.
- (4) Eine Vorstandsänderung im MV ist dem Kreisvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- b) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres gemäß § 13 der DVG Satzung,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß §14 der DVG Satzung
- d) durch Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem DVG gemäß § 15 der DVG Satzung
- e) durch Austritt aus dem Verband (DVG)

§ 10 Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind:

- (1) die Mitgliederversammlungen
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) der Ehrenrat

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden
- c) dem/ der 1 Geschäftsführer / in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1.Vorsitzende. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er / sie durch den / die 2. Vorsitzende /n vertreten

(5) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Obleuten für die verschiedenen Sportarten,
 - aa) dem Obmann / der Obfrau für Vielseitigkeitssport (OfS)
 - bb) dem Obmann / der Obfrau für Turnierhundssport
 - cc) dem Obmann / der Obfrau für Agility

- c) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- d) dem Obmann / der Obfrau für Obedience
- e) den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Mitgliedsvereine

§12 Amtsdauer

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation, auf Antrag durch Stimmzettel. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Als Obleute für die verschiedenen Sparten sind nur Personen wählbar, die über den VDH Sachkundenachweis gemäß DVG Ausbildungsordnung verfügen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied seines Amtes vorläufig zu entheben.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, beauftragt der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.
- (5) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch werden den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbare Auslagen vergütet.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner MV`s schriftlich dies unter Angabe der Gründe verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der erweiterte Vorstand tagt ebenfalls nach Bedarf. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner MV`s schriftlich dies unter Angabe der Gründe verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und einen Ersatzkassenprüfer / eine Ersatzkassenprüferin, von denen jährlich einer / eine ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht mündlich vorzutragen.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer / Kassenprüferin tätig sein.

§ 14 Mitgliederversammlungen

- (1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe schriftlich einzureichen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, falls außerordentliche Anlässe dies erforderlich machen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b) wenn mindesten $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt

- (4) Die Leitung der Versammlung hat der / die 1 Vorsitzende und bei dessen / deren Verhinderung der / die 2 Vorsitzende.
- (5) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden
- (6) Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt dieser Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Jede angefangene 25. Mitgliederzahl ist gleich eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten.
- (8) Mitgliedsvereine die ihre Pflichten nicht erfüllt haben, erhalten kein Stimmrecht und können auch keine Prüfungen durchführen.
- (9) Die Höhe des Jahrsbeitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr und nachfolgende Geschäftsjahre festgesetzt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung hat der 1. Geschäftsführer / die 1. Geschäftsführerin eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu Genehmigung bekannt zumachen ist.
- (11) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind den MV-Vorsitzenden in einem angemessenen Zeitraum (max. 2 Monate) zuzustellen.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, diese bestimmen eine / einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates, Ordnungsmaßnahmen und -verfahren ergeben sich aus § 29 der DVG Satzung.

§ 16 Prüfungen und Veranstaltungen

- (1) Alle Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen auf Kreisebene werden auf Antrag in der Jahreshauptversammlung vergeben.
- (2) Die antragstellenden Mitgliedsvereine verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Werden Mängel durch Mitglieder des Kreisvorstandes festgestellt, sind diese durch den ausrichtenden Mitgliedsverein unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Haftung und das Risiko für die Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen gehen zu Lasten des ausrichtenden Mitgliedsvereins.
- (4) Alle Fristchutzanträge müssen in der vorgeschriebenen Zeit der Kreisgruppe vorliegen. Später eingehende Meldungen können auf Kosten des Mitgliedsvereins zurückgesandt werden.

§ 17 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Kreisgruppe muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Jedoch ist dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Barkasse zu führen.
- (2) Das Vermögen der Kreisgruppe dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Kreisgruppe und einzelnen Mitgliedsvereinen ist das für den Sitz der Kreisgruppe verbindliche Amtsgericht zuständig.

§ 19 Auflösung der Kreisgruppe

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisgruppe durch den Landesverband des DVG oder dem DVG selbst ist das Vermögen in Absprache mit dem Finanzamt für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Hundesports, zu verwenden.

(2) Die Liquidatoren haben laufende Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe Vest - Recklinghausen am _____ beschlossen.